

# **Ordnung für die Benutzung des Freibades Zierenberg**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### Geltungsbereich der Ordnung und Zweck des Schwimmbades

- (1) Diese Ordnung gilt für das Freibad Zierenberg. Das Bad mit seinen Anlagen dient der Volksgesundheit und der sportlichen Betätigung; es soll darüberhinaus Stätte der Erholung für seine Besucher sein.
- (2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bad.
- (3) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (5) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär und Badebereiches gestattet.
- (7) Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser) dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.
- (8) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Schwimmmeister vorübergehend, auf Anordnung des Bürgermeisters bis zu 4 Wochen oder auf Beschluß des Magistrates dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (9) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
- (10) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

### § 2

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die den geschlossenen Gruppen und der Öffentlichkeit zustehenden Öffnungszeiten setzt der Magistrat nach den Bedürfnissen von Bevölkerung, Schule und Sport im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten fest. Während der letzten 45 Minuten der Öffnungszeiten kann ein Einlaß nicht mehr verlangt werden.

§ 3  
Zutritt

- (1) Die Stadt Zierenberg kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, mit anstoßerregenden Krankheiten.
- (3) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitpersonen gestattet.
- (4) Soweit es möglich ist, werden Gruppen (Schulen, Vereine usw.) auf Antrag für bestimmte Zeiten zugelassen. Bei einer Benutzung durch geschlossene Gruppen obliegt die Badeaufsicht dem von der Gruppe genannten Verantwortlichen. Er hat auch im Übrigen für die reibungslose Durchführung zu sorgen.
- (5) Jeder Badegast hat vor Betreten der Badeeinrichtung eine Eintrittsmarke zu lösen.
- (6) Gelöste Eintrittsmarken werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten (Jahreskarten) wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

§ 4

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in seinen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung gebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder die Erfüllungsgehilfen haften nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

## IV. Besondere Bestimmungen

### § 5

- (1) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. sind die der Stadt Zierenberg entstehenden Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.
- (2) Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Der Beckenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (5) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (7) Das Tragen von Badehauben ist nicht vorgeschrieben. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Für verlorene Kleidung wird nicht gehaftet. Für den Tascheninhalt wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (9) Kleidung o.ä., die eine halbe Stunde nach Badeschluß nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Wird diese auch am nachfolgenden Tage vom Eigentümer nicht abgeholt, so wird sie als Fundsache behandelt.
- (10) Bewegungsspiele und Sport sind -auch ohne Bälle und Geräte- nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- (11) Im Übrigen gilt § 4 (Haftung) sinngemäß.

### § 7

#### Ausnahmen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Veranstaltungen) können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und erforderlichenfalls einen Sportarzt zu verpflichten.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die bisherige Regelungen über die Benutzung der Freischwimmbäder Zierenberg und Oberelsungen sowie für das Hallenbad Zierenberg vom 31.03.1990 werden mit Inkrafttreten dieser Badeordnung aufgehoben.

Zierenberg, den 21.04.1998

DER MAGISTRAT DER  
STADT ZIERENBERG

(Jürgen Pfütze)  
Bürgermeister